

definitive Lehren ist verschärft worden. Sie wurde a) von einer sittlichen zu einer rechtlichen Pflicht; sie bezieht sich b) nicht mehr nur auf verurteilende Lehrentscheidungen, sondern auch auf die positive Vorlage jeder Lehre aus dem Bereich von Glaube und Sitten. 8. Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts stellen die universalkirchliche Lehrautorität in den Vordergrund. Die Lehrautorität der Bischöfe steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtung zur Glaubenszustimmung gegenüber Lehren des Papstes. 9. Die lehrrechtliche Konzeption des CCEO unterscheidet sich nicht wesentlich von der des CIC. Der Versuch eines eigenständigen Ansatzes wurde (im Laufe der Reform) zugunsten einer grundlegenden Übereinstimmung mit dem CIC aufgegeben. 10. Das besondere Interesse des Gesetzgebers an der Sicherung der Zustimmung zu Lehren der universalkirchlichen Autorität zeigte sich auch nach Inkrafttreten des CIC. Der Zweck des can. 752, die öffentliche Diskussion authentischer, aber nicht definitiver Lehren zu unterbinden, wurde nicht erreicht. Diesem Problem suchte der Papst (bzw. die Kongregation für die Glaubenslehre) mit der neuen Form der *Professio Fidei* und der Einführung eines Treueids zu begegnen. Weder die neue Form der *Professio Fidei* noch der neu eingeführte Treueid sind für sich einfach eine Neuaufgabe des Antimodernisteneides. In ihrer Kombination stellen sie aber eine analoge Weise dar, präventiv auf öffentlichen Widerspruch zu nicht definitiven Lehren zu reagieren. 11. Nach dieser Ergänzung der lehrrechtlichen Verpflichtungen hat sich die Kongregation für die Glaubenslehre in zwei Instruktionen an die Bischöfe sowie an die von diesen abhängigen Verwaltungsorgane gewandt, um die geltenden lehrrechtlichen Normen einzuschärfen. Die Instruktion *Donum Veritatis* über die kirchliche Berufung der Theologen wendet sich an die Bischöfe als Wahrer der Integrität der Glaubenslehre. Sie bestätigt die dreifache Verpflichtung im Zusatz zum Symbolum bei der *Professio Fidei* und schärft sie ein. Die Instruktion *Il Concilio* über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Weitergabe der Glaubenslehre betont die Pflicht der kirchlichen Verantwortungsträger zu einer allgemeinen Überwachung der Veröffentlichungen in den Medien. 12. Am 22. Mai 1994 hat Papst Johannes Paul II. in einer (formal neuen) Weise von seiner obersten lehramtlichen Kompetenz Gebrauch gemacht. Es war neu, daß der Papst mit dem Apostolischen Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* in einem authentischen deklarativen Akt die Definitivität (d. h. Irreformabilität) einer vom ordentlichen und universalen Lehramt des Bischofskollegiums vorgetragenen Lehre über die (Männern vorzubehaltende) Priesterweihe offenkundig gemacht hat. 13. Mit der Enzyklika *Evangelium Vitae* vom 25. März 1995 hat der Papst sich der gleichen Lehrtechnik bedient wie bei *Ordinatio Sacerdotalis*. Johannes Paul II. setzte diese Lehrtechnik aber in einem (nach Umfang und Inhalt) neuen Bereich ein. Er bezeugte hinsichtlich der absoluten moralischen Verwerflichkeit der vorsätzlichen Tötung unschuldigen Lebens allgemein (sowie der Abtreibung und der Euthanasie im besonderen) autoritativ das Vorliegen einer definitiven Lehre des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums. Soweit die Zusammenfassung des vorliegenden Buches. Am Ende seiner filigranen Untersuchung zieht Lüdecke ein Fazit: „Es wird erkennbar, wie der Gesetzgeber das eingangs umrissene Problem der Polarisierung in der Kirche und der Nichtrezeption zu lösen versucht: Er erhöht die formale Autorität nicht-definitiver Lehren, unterstreicht die lehramtliche Autorität, schützt sie und drängt auf die Urgierung der entsprechenden Normen durch die rechtsanwendenden Instanzen. Erstmals wird die universalkirchliche Lehrautorität in einem so weitreichenden Umfang ausgeübt“ (540). – Ein Canonesregister (547–550), ein Personenregister (551–564) und ein Sachregister (565–573) schließen dieses hervorragende Buch ab. Ganz gewiß werden uns die in dieser Arbeit angesprochenen Probleme noch lange beschäftigen. R. SEBOTT S. J.

SELGE, KARL-HEINZ, *Ehe als Lebensbund*. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie (Adnotationes in ius canonicum; 12). Frankfurt a. M.: Lang 1999. CXXXII/402 S.

In bezug auf die Unauflöslichkeit der Ehe (und das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen in der katholischen Kirche) wird zwar vieles veröffentlicht, aber nur wenig davon hat wirklich Qualität. Um so lieber habe ich das vorliegende hervorragende

Buch von K.-H. Selge (= S.) gelesen. Die Arbeit wurde im WS 98/99 an der Theologischen Fakultät der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie angenommen. Das Buch hat ein Abkürzungsverzeichnis (XX-XL), ein Quellenverzeichnis (XLI-LIX), ein Literaturverzeichnis (LX-CXXVII), ein Kanonesregister (387), ein Personenregister (388-402) und vier Kap. – Im ersten (Das Grundverständnis von Ehe und ehelicher Bindung in der gemeinsamen theologisch-kirchlichen Tradition des Abendlandes, 13-76) geht es zunächst um die Unauflöslichkeit der Ehe im Neuen Testament. Der neutestamentliche Befund macht deutlich, daß Jesus bereits die Scheidung, nicht erst die Wiederheirat als dem Willen Gottes widersprechend bezeichnet. Auch die Ehe als Lebensbund ist in die Heilsansage Jesu mit hineingenommen; eine Heilsansage, welche die Ebene theoretischer Verkündigung überschreitet und im Leben und Wirken Jesu erfahrbare und befreiende Realität wurde. Den Menschen hat das im Reich Gottes erschienene Heil in Leben und Wirken Jesu bereits endgültig erreicht. Jesu Anliegen ist es, den ursprünglichen Schöpfungswillen Gottes wieder zur Geltung zu bringen. Der § 2 des ersten Kap.s des vorliegenden Buches handelt von der Lehre der Unauflöslichkeit von der alten Kirche bis zum Vorabend der Reformation. Die kirchliche Ehelehre ist (sieht man einmal von der Formpflicht, die erst das Tridentinum einführt, ab) bereits im 12. Jhd. in ihren Grundzügen entwickelt. Nachdem die Päpste seit der zweiten Hälfte des neunten Jhdts. das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe immer wieder in Erinnerung gerufen hatten, war die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe mit Papst Innozenz III. (1198-1216) voll ausgeprägt. Maßgeblich für das Zustandekommen der Ehe ist der freie Konsens der Nupturienten, der durch nichts ersetzt werden kann. Durch den Konsens zweier getaufter Brautleute kommt die gültige, sakramentale Ehe zustande. Ist diese Ehe nicht vollzogen, kann sie durch päpstlichen Gnadenakt gelöst werden; handelt es sich um ein *matrimonium ratum et consummatum*, ist sie absolut unauflöslich. Vom Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe wurde bei der Auflösung von Naturehen (*privilegium paulinum*) sowie bei der Auflösung von Ehen zwischen einem Getauften und einem Untgetauften (*privilegium petrinum*) eine Ausnahme gemacht. – Das zweite Kap. des vorliegenden Buches (Das Grundverständnis von Ehe und ehelicher Bindung auf Lebenszeit in der theologischen Tradition des Luthertums, 77-192) behandelt zunächst die entsprechende Lehre Luthers. Dessen theologische Konzeption von Ehe ist getragen vom Glauben an den sich dem Menschen liebend schenkenden Gott. Unverkennbar ist auch die Kritik Luthers an dem von der lateinischen Kirche offiziell ausgestalteten Eherecht. Luther sieht in den Bestimmungen des kanonischen Eherechts die Gefahr, daß diese Normen den gottgewollten Sinn der Ehe verdunkeln. Von hierher erschließt sich auch das vergleichsweise Andere an Luthers Eheauffassung. So hat Luther explizit die von der katholischen Kirche gelehrt Sakramentalität der Ehe bestritten, weil die Ehe nach Luthers Überzeugung nicht ausdrücklich von Christus als Sakrament eingesetzt worden sei. Bei all dem war für Luther aber auch die Ehe ein von Gott angeordneter und eingesetzter „göttlich seliger Stand“ (374), weshalb er auch diejenigen Auffassungen tolerieren konnte, die der Ehe sakramentalen Charakter beimaßen. – Der § 2 des zweiten Kap. des vorliegenden Buches behandelt die geltenden Ordnungen der evangelischen Kirchen in Deutschland. Alle untersuchten Dokumente betonen mit aller Ausdrücklichkeit die Unverfügbarkeit (und in diesem Sinne: „Unauflöslichkeit“) der Ehe. Mit Berufung auf Jesus verkünden die Kirchen lutherischer Konfession die Ehe als einen Lebensbund, der aus einer lebendigen Gottesbeziehung heraus den Willen Gottes ausdrückt. Daher sei die Ehe als gottgewollte Gemeinschaft des ganzen Lebens nicht mit juristischen, sondern nur mit existentiellen Kategorien, die sich auf den Plan Gottes verwiesen wissen, angemessen zu erfassen. – Das dritte Kap. des Buches (Zur neuzeitlichen Entwicklung der katholischen Verständnisses von Ehe und lebenslanger Bindung, 193-305) geht zunächst auf die (recht verwickelt formulierte und deshalb endlos diskutierte) Definition von Trient ein (DH 1807; vgl. auch DH 1805). Sie sei in ihrer ganzen Länge zitiert: „Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrt und lehrt, gemäß der Lehre des Evangeliums und des Apostels [vgl. Mt 5, 32; 19, 9; Mk 10, 11 f; Lk 16, 18; 1 Kor 7, 11] könne das Band der Ehe wegen Ehebruchs eines der beiden Gatten nicht aufgelöst werden, und keiner von beiden, nicht einmal der Unschuldige, der keinen Anlaß zum Ehebruch gegeben hat,

könne, solange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe schließen, und derjenige, der eine Ehebrecherin entläßt und eine andere heiratet, und diejenige, die einen Ehebrecher entläßt und einen anderen heiratet, begingen Ehebruch: der sei mit dem Anathema belegt.“ – Der § 2 des dritten Kap.s behandelt die rechtliche Umsetzung der katholischen Lehre. Das Gesamt der eherechtlichen Bestimmungen des CIC/1983 macht deutlich, daß der von den Brautleuten angenommene und verinnerlichte Glaube an Christus der Dreh- und Angelpunkt für die theologische Erklärung der Unauflöslichkeit der Ehe ist. Dieser den Willen bestimmende und die Tat erfordernde Glaube erweist sich als der Sinnzusammenhang, in dem die von den Nupturienten zu leistende Erkenntnis der Ehe (als einer in Gottes persönlicher Heilszusage aufgehobenen und von ihr getragenen Liebe) steht. Diese in Gottes Heilswillen verankerte Liebe will Dauerhaftigkeit und weiß um die Realisierbarkeit dieses Zieles. – Im vierten Kap. des vorliegenden Buches (Konzeptionen zur Erhellung der Wirklichkeit unlösbarer ehelicher Bindung – doktrinale Entwürfe zur Unauflöslichkeit der Ehe seitens katholischer und evangelisch-lutherischer Theologen der Gegenwart, 306–371) sei nur noch die Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Theologen zum Themenkreis „Unauflöslichkeit der Ehe“ resümiert. Zwar meinen diese Theologen, daß die Ehescheidung eine Mißachtung des (für den Menschen unverfügbaren) Schöpfungswillens sei. Zugleich halten diese Theologen aber auch an der folgenden anderen These fest: Eine pastorale Praxis, die gekennzeichnet wäre von einem totalen Ehescheidungsverbot ohne Wenn und Aber, würde (nach der Meinung dieser evangelisch-lutherischen Theologen) der Forderung Jesu ebenfalls nicht entsprechen, da es Jesus eben nicht um den Erlaß eines neuen, die eherechtlichen Bestimmungen der Tora vollkommen aufhebenden Gesetzes ging. – S. kann nun das Fazit seiner ganzen Untersuchung ziehen: „Es kann [...] im letzten kein Zweifel daran bestehen, daß die evangelisch-lutherische Glaubensaussage die Unauflöslichkeit der Ehe theologisch genauso ernst nimmt wie das Bekenntnis der katholischen Kirche. An dieser Stelle wird deutlich, daß der Unterschied zwischen lutherischer und katholischer Ehelehre in der evangelischen Ablehnung einer innerkirchlich-rechtlichen Absicherung des Unauflöslichkeitsprinzips liegt, nicht aber in dem Verständnis von der Ehe als Gemeinschaft des ganzen Lebens“ (386). – Die Untersuchung, die uns S. vorgelegt hat, verlangt hohe Anerkennung und vollen Respekt, aber der Autor weiß natürlich auch, daß es noch vieler Bemühungen bedarf, um dem Phänomen scheiternder Ehen (mit nachfolgender Scheidung und ziviler Wiederheirat) aus der Perspektive des überlieferten lebendigen Glaubens gerecht zu werden.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 33: Fundamentalismus als Herausforderung an Staat, Kirche und Gesellschaft. Hg. Heimer Marré, Dieter Schümmelfeder und Burkhard Kämper. Münster: Aschendorff 1999. 181 S.

Fundamentalismus (= F.) ist eine Erscheinung im Bereich weltanschaulicher Systeme, die beanspruchen, unter Rückbezug auf verbindliche Grundlagen die Wirklichkeit zu deuten. Obwohl weltanschauliche Fundamente gewöhnlich für unterschiedliche Interpretationsmodelle offen sind, identifiziert der F. eine bestimmte Deutung mit dem Fundament selbst. Natürlich gibt es verschiedene Formen des F. Darauf gehen die 33. Essener Gespräche ein. Im ersten Referat bzw. Beitrag (Wahrheit oder Frieden? Die fundamentalistische Herausforderung des modernen Staates, 5–60) behandelt O. Depenheuer den F. im Staat. F. gilt als „Aufstand“ gegen die Moderne, als Gegenströmung zum neuzeitlichen Prozeß der Rationalisierung, Relativierung und Individualisierung des Denkens, der Erschütterung überkommener Überzeugungen, tradierten Werte und bergender Gemeinschaften, allgemein der Öffnung von Lebensformen und Gesellschaftsstrukturen. F. rekurriert auf die Quelle von Wahrheitserkenntnis und sieht diese exklusiv in der Verbindlichkeit einer grundlegenden Schrift, sei es eine religiöse Offenbarungsschrift (wie die Bibel oder der Koran), eine säkulare Prophetie (wie das Kommunistische Manifest) oder eine Verfassungsurkunde. Der moderne Staat nun verdankt seine Entstehung gerade der Überwindung absoluter Wahrheitsansprüche durch Neutralisierung der Wahrheitsfrage im Zuge der Säkularisation. Dieser moderne Staat erklärt sich für nicht zuständig, in religiösen (und weltanschaulichen) Fragen Stellung zu bezie-